

**UNFALLVERSICHERUNG**

**BESONDERE BEDINGUNG**

**U826.1**

**Herzinfarkt, Schlaganfall und Bewußtseinsstörung**

Artikel 17, Pkt. 8. und 9. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95) wird abgeändert:

Versichert sind auch Unfälle, die der Versicherte infolge eines ihn treffenden Herzinfarktes erleidet. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf einen Herzinfarkt, welcher unmittelbar durch einen Unfall ausgelöst wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle infolge von Schlaganfällen oder Geistes- und Bewußtseinsstörungen (jedoch nicht durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtgifteinfluß).

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt in der Familien- und Ehepartner-Unfallversicherung für jede versicherte Person im jeweiligen Verhältnis des mitversicherten Anteiles, falls bei Antragstellung nichts anderes vereinbart wurde.